

Sportrollstühle als Hilfsmittel

Wir veröffentlichen den Newsletter Sozialrecht von Kooperationsanwalt RA Christian Au an dieser Stelle, da das Urteil aus dem Jahr 2013 eine grundsätzliche Aussage zum Stellenwert von Sportrollstühlen hat. Sie sind im

Gegensatz zu Sportgeräten für Fußgänger (z. B. ein Rennrad) nicht nur als Anschaffung für Freizeit und Hobby zu sehen. Sie erfüllen die Funktion eines Hilfsmittels, denn sie ermöglichen die Teilhabe am Leben – hier am Sport. Das Urteil bezieht sich auf den

Leistungssport, die Argumentation, der das Gericht folgt, ist aber durchaus auf den Breitensport übertragbar. Möglicherweise bringt die weitere Rechtsprechung hier Klarheit.

Die Redaktion

LSG Schleswig-Holstein unterstreicht die positive Wirkung von sportlicher Betätigung für Menschen mit Handicap

In einem (schon etwas älteren, aber bemerkenswerten) Urteil betreffend Leistungen der Kfz-Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe vom 27. November 2013, L 9 SO 16/11, hat das LSG Schleswig-Holstein herausgearbeitet, welchen Stellenwert eine sportliche Betätigung von Menschen mit einer Behinderung im Hinblick auf deren psychisches und physisches Wohlbefinden hat. Wörtlich führte es unter anderem aus:

„Der Nutzung eines Kfz für sportliche Aktivitäten in der vom Kläger betriebenen Form kann nicht entgegen gehalten werden, diese sei nicht notwendig, denn Fahrten zu Training und Spielen seien freiwillig. Eine solche Überlegung mag ggf. auf „lediglich“ hobbymäßig betriebenen Sport zutreffen. Gerade für behinderte Menschen stellt sportliche Betätigung eine Form der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft dar. Jedenfalls, wenn es in dem Maße – profihaft – betrieben wird, wie hier im Falle des Klägers, dient sie auch der Gesundheit, weil sie der durch die Behinderung bedingten Unbeweglichkeit bzw. dem Sich-Abfinden mit der vermeintlichen völligen Unbeweglichkeit positiv und nachhaltig entgegen wirkt. Das psychische und physische Wohlbe-

finden des behinderten Menschen kann – wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend verdeutlicht hat – dadurch gestärkt und die Folgen der Behinderung gemildert werden. Der hier profimäßig betriebene Sport stellt sich in seiner konkreten Ausgestaltung als aktive Teilnahme am Leben in der Gesellschaft dar. Eine solche umfasst gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 SGB XII auch ein gesellschaftliches Engagement, zu dem unter anderem der Spitzensport im Amateurbereich gehört.“

Diese Argumentation ist speziell für Sportler mit Handicap von Bedeutung, die mit dem Träger der Eingliederungshilfe über Kfz-Hilfe streiten. Aber auch im Streit um die Kostenübernahme für einen Sportrollstuhl oder auch um eine Beteiligung an Fahrtkosten zum Training mit dem Eingliederungshilfeträger könnte die Argumentation durchaus inhaltlich übernommen werden.

Kritisch zu sehen ist dabei natürlich, dass das LSG dem Sport behinderter Menschen auf „Spitzensportebene“ offensichtlich ein höheres Gewicht beimessen möchte als dem Sport auf „Breitensportebene“. Auch letzterer ist meines Erachtens natürlich geeignet, das psychische und phy-

sische Wohlbefinden des behinderten Menschen zu stärken und die Folgen der Behinderung zu mildern.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Quelle: Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“, Juli 2015

*Christian Au LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Sozialrecht
Kooperationsanwalt der ASBH e.V.
Berufsbetreuer*

*Bahnhofstraße 28
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 866 511-0
Fax: 04161 866 511-2
anwalt@rechtsanwalt-au.de
www.rechtsanwalt-au.de*

